

annehmen wollte. Und welchen Gewinn werden endlich die Neu-Katholiken davon haben, daß sie ihre Taufzeugen nicht überhaupt als Zeugen annehmen, wie die erste Kammer will? Ich sehe gar keinen Vortheil davon, sondern es thut mir vielmehr leid, wenn man dadurch zu dem Gedanken geführt wird, daß sie Alles anders haben wollten, als die übrigen Confessionen, und diesen Verdacht möchte ich nicht auf sie leiten, ich möchte es vermieden wünschen, als ob sie nur deswegen etwas nicht wollten, weil es Andere haben und es ihnen nicht gefällt. Ein Motiv gegen diese Ansicht habe ich noch nicht vernommen, und was vom Herrn Referenten angeführt worden ist, kann ich ebenfalls nicht dafür anerkennen. Ich sehe in der That nicht ein, warum den Taufzeugen nicht die Beweisraft zugesprochen werden soll. Es ist gesagt worden, es wären bei den Deutsch-Katholiken leicht dergleichen Zeugen zu erlangen, weil bei ihnen die Taufen während des Gottesdienstes vollzogen würden; es werden aber die Taufen in der protestantischen und katholischen Kirche auch nicht bei geschlossenen Thüren abgehalten. Und ferner gefällt mir die Idee gar nicht, daß man sich in den innern Cultus einmische, was man thun würde, wenn man es wollte zum Gegenstande der Verhandlung machen, auf welche Weise die Taufe zu vollziehen sei, ob vor oder während des Gottesdienstes. Ich glaube nicht, daß diese meine Bedenken entfernt sind. Es ist ferner gesagt worden, daß man ein Falsum nicht präsumiren dürfe, und ich will das nicht bestreiten; aber das ist doch gewiß, daß ich durch die Taufzeugen eine größere Garantie habe, weil diese bei der Taufhandlung gegenwärtig gewesen sein müssen; ob aber andere Personen die Handlung so genau beobachtet haben, wie die Taufzeugen, würde erst zu entscheiden sein. Also für entkräftet kann ich meine Einwände nicht ansehen.

Abg. Sachse: Ich kann ebenfalls der Deputation nicht beistimmen, weder ihrem ersten Vorschlage, noch dem der Alternative. Es ist das Taufzeugniß von jeher als etwas Wichtiges angesehen worden, und wenn man es nicht für gültig anerkennt, so sehe ich nicht ein, was dann die erfolgte Handlung bestätigen soll. Es hat damit ebenfalls die Bewandniß, wie mit den Notariatszeugen, und diese Idee scheint auch nach dem, was ich vernahm, der Petition unterzuliegen, zu deren sorgfältiger Durchlesung ich nicht habe kommen können, da uns so ausnehmend viel dergleichen Gegenstände vorgelegt werden. Aber alle Gründe werden stets von dem überwogen werden, daß die Taufzeugen gleichsam requirirt sind, welche durch die Heiligkeit und Feierlichkeit der Handlung unbedingtere Glaubwürdigkeit erhalten, als andere Zeugnisse je darüber gewinnen können. Für aufgerufene Zeugen bestimme ich mich, wie auch der Herr Vicepräsident, deswegen nicht, weil man nicht weiß, ob sie genau Achtung gegeben haben, und ich stimme dafür, daß die Taufzeugen die Anzeige des Geistlichen zu unterschreiben haben. Sind sie nicht zeugenmündig, so bestimmt schon das Gesetz, daß bei gewissen Handlungen auch das Zeugniß solcher Personen Gültigkeit hat, welche für bürgerliche Sachen die Volljährigkeit noch nicht haben.

Abg. Oberländer: Ich habe mich nur gegen ein einzelnes von dem Herrn Vicepräsidenten angeführtes Motiv erklärt, weil dasselbe zu viel beweisen und damit zugleich ausgesprochen würde, daß der Zeugenbeweis überhaupt keine Garantie gebe; mit den übrigen Gründen aber, die er namentlich zuletzt für seine Ansicht geltend machte, bin ich einverstanden, und werde mich nunmehr auch bei der Abstimmung hiernach erklären. Wenn, was vorhin von Jemandem erwähnt wurde, zuweilen Kinder bei der Taufhandlung als Zeugen zugezogen werden, so finde ich darin einen Mißbrauch, und es fragt sich, ob die Regierung keine Mittel hat, demselben entgegenzutreten.

Abg. D. Geißler: Es scheint mir doch, als wenn die Ansicht, von welcher die Deputation bei ihrem Vorschlage ausgegangen ist, nicht ganz richtig gewürdigt worden wäre. Die Deputation hat nämlich, so glaube ich, sowohl hinsichtlich der Taufen, wie hinsichtlich der Trauungen im Allgemeinen vorausgesetzt, die pfarramtliche Wirksamkeit sei nicht bei den neukatholischen Geistlichen, sondern bei den protestantischen Geistlichen zu suchen. Dazu gehört aber wesentlich die fides parochialis, und folglich kann die amtliche Gewißheit hinsichtlich der Taufen und Trauungen bloß von dem protestantischen Geistlichen ausgehen. Er selbst aber ist nicht bei der Handlung gewesen, und daher hat die Deputation nicht Unrecht, wenn sie der Meinung ist, daß, um ein amtliches Zeugniß über die vorgenommene Handlung auszustellen, er des Zeugnisses anderer bei der Handlung nicht theilhabender Personen bedarf. Es scheint mir also, als ob die Deputation in ihren Vorschlägen in Bezug auf Taufen und Trauungen eine dem Sachverhältnisse angemessene Consequenz beobachte; ich muß ihr daher beistimmen, und kann die gegen ihr Gutachten erhobenen Einwürfe nicht für begründet achten.

Abg. D. Schaffrath: Ich bin mit der Ansicht der Deputation, wie sie im Berichte enthalten ist, einverstanden, und werde für diese stimmen, nicht aber für den vom Herrn Referenten gemachten Vorschlag. Es ist ein feststehender Rechtsgrundsatz, daß Niemand in seiner eigenen Sache Zeugniß ablegen kann. Die Taufzeugen sind selbst mit bei der Taufe selbstthätig und theilhaftig, und haben dabei selbst Pflichten zu übernehmen, Formen zu beobachten und überhaupt die Taufhandlung zu vertreten. Zu beurtheilen, ob sie selbst allen Erfordernissen entsprochen, ob sie selbst ihre eigne Obliegenheit erfüllt haben, darüber können sie sich selbst ein Zeugniß nicht ausstellen. Es ist das ein anerkannter Grundsatz, welcher namentlich auch in Bezug auf Urkunden gilt. Niemand kann sich selbst eine Urkunde ausstellen, und für den Aussteller selbst beweist eine solche nichts. Es scheinen mir also die Gründe, welche von der Deputation angeführt worden sind, sehr wahr zu sein. Hiernächst meinte der Abgeordnete Sachse, daß auch bei uns Taufzeugen, die noch nicht das 21. Jahr erfüllt haben, vorkommen. Ich weiß nicht, ob dies gestattet ist, daß Jemand vom 14. Jahre an zu einem Taufzeugen fähig ist, aber in der Praxis ist es allerdings so angenommen.